



Neue FwDV 7 „Atemschutz“

– Auszug der wesentlichsten Änderungen –

Die neue Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 7, Stand 2002, wurde kürzlich in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein eingeführt. Damit wurde die FwDV 7, Stand 1995, ersetzt.

Was hat sich geändert?

Keine konkreten Wartungs- und Pflegevorgaben mehr enthalten

Es wird wie bei der Handhabung der Atemschutzgeräte auf die verbindlichen Gebrauchsanleitungen der Hersteller verwiesen.

Eigenverantwortlichkeit der Atemschutzgeräteträger erhöht

Jeder Atemschutzgeräteträger muss – neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr – aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt wird. Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage, muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.

Neue Ausbildungsinhalte sind:

- psychische Belastung
- Eigensicherung
- Notfalltraining

Bei der **körperlichen Belastung** wurde das Laufen durch schnelles Gehen ersetzt, um die Unfallgefahren zu verringern und eine Überlastung zu vermeiden.

Jetzt jährlich 3 fachbezogene Ausbildungen für Atemschutzgeräteträger vorgeschrieben

1. Unterweisung
2. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage
3. Einsatzübung (kann entfallen bei entsprechenden Einsätzen)

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

Beim Anlegen der Atemschutzgeräte auf der Anfahrt im Mannschaftsraum



■ Gerätearretierung erst nach Stillstand des Feuerwehrfahrzeuges lösen!

Begriff „Rettungstrupp“ durch „Sicherheitstrupp“ ersetzt Handsprechfunkgerät grundsätzlich für jeden Atemschutztrupp

Nur an Einsatzstellen, an denen eine Atemschutzüberwachung nicht erforderlich ist, kann auf die Verwendung von Handsprechfunkgeräten verzichtet werden. Bricht die Funkverbindung ab, muss der Sicherheitstrupp soweit vorgehen, bis wieder eine Sprechfunkverbindung besteht oder er den Atemschutztrupp erreicht hat. Es ist dann sofort ein neuer Sicherheitstrupp bereitzustellen.

Falls mit einem Atemschutzgerät ein Unfall passiert:

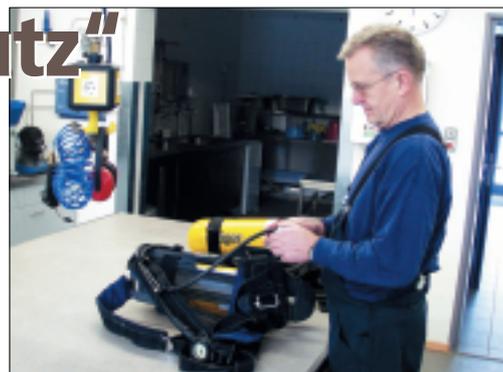
- Öffnungszustand des Ventils kennzeichnen

■ Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen und Behälterdruck schriftlich festhalten

■ Atemschutzgerät (einschl. des Atemanschlusses) sicherstellen

Meldung auch von Beinaheunfällen beim Leiter der Feuerwehr Atemschutzüberwachung bei jedem Atemschutzeinsatz und bei jeder Übung

Sie besteht aus der Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke, außerdem erfolgt eine Registrierung. Der Atemschutztrupp muss die Drucküberwachung selbst durchführen (**Eigenverantwortung**). Nach einem und nach zwei Drittel der zu erwartenden Einsatzzeit ist durch die Atemschutzüberwachung der Atemschutztrupp auf die Beachtung der Behälterdrücke hinzuweisen.



Wartung und Pflege: Keine Vorgaben mehr.

Orientierungsstrecke: Sie ist Bestandteil der jährlichen Belastungsübung.

Meldung des Atemschutztrupps über Funk

■ beim Anschluss an die Luftversorgung

■ bei Erreichen des Einsatzzieles

■ bei Antritt des Rückweges

■ weitere Meldungen lagebedingt

Notfallmeldung zur Anforderung von Hilfe bei in Not geratenen Einsatzkräften, die mit dem Kennwort: „mayday; mayday; mayday“ beginnt, bei allen Notfallsituationen über Funk absetzen.

Dokumentation, Atemschutznachweis, Gerätenachweis

Jede Einsatzkraft muss einen persönlichen Atemschutznachweis führen, der Atemschutznachweis kann auch zentral geführt werden. In ihm werden die Untersuchungstermine nach G 26, absolvierte Aus- und Fortbildung und die Unterweisungen sowie die Einsätze unter Atemschutz dokumentiert. Der Leiter der Feuerwehr oder eine beauftragte Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Der Atemschutzgerätewart muss Gerätenachweise führen, die u. a. auch einen Verwendungsnachweis und eine Dokumentation von Auffälligkeiten oder Störungen enthalten müssen. *FUK Nord*



Arbeitsmessgeräte: Endlosleiter, Fahrradergometer und Laufband zum Erbringen der erforderlichen Gesamtarbeitszeit von 80 kJ.